

Kaiser Ritter Partner  
Privatbank AG

Allgemeine MiFID-Informationsbroschüre



# Inhalt

Einleitung	3
Ziel und Zweck sowie Inhalt der Broschüre	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Informationen über die Privatbank	4
1.2 Kommunikationssprache und -mittel	4
2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen	4
3. Kundenklassierung	5
3.1 Einstufung durch die Privatbank	5
3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde	5
3.1.2 Professioneller Kunde	5
3.1.3 Geeignete Gegenpartei	5
3.2 Umklassierung	6
4. Informationen über die von der Privatbank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente	6
4.1 Finanzinstrumente	6
4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	7
4.2.1 Execution Only	7
4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung	7
4.2.3 Beratungsfreies Geschäft	8
5. Grundsätze der Auftragsausführung	9
6. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	9
7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten	9
8. Kundenabrechnung / Berichterstattung	9
Stichwortverzeichnis	10

In dieser Informationsbroschüre wird für Personen häufig nur die maskuline Form verwendet; selbstverständlich schliesst diese die feminine ein

Impressum, © Kaiser Ritter Partner Privatbank AG  
Ausgabe September 2007

## Einleitung

Mit Datum vom 21. April 2004 hat die Europäische Union (EU) die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, kurz MiFID) als Europäische Rahmenrichtlinie verabschiedet. Sie ist Bestandteil eines gesamten Massnahmenpakets der EU zur Stärkung des europäischen Finanzmarkts. Die MiFID wird ergänzt durch eine weitere Richtlinie sowie eine Verordnung mit Detailvorschriften.

Ziel der MiFID ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Finanzdienstleister zu gewährleisten und dadurch den Wettbewerb der Anbieter untereinander zu verstärken sowie den Anlegerschutz zu verbessern.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung.

## Ziel und Zweck sowie Inhalt der Broschüre

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, neu ab 1. November 2007, dass sie ihren Kunden detaillierte Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Privatbank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Kern der Broschüre bildet der dritte Teil betreffend die «Kundeneinstufung / -klassierung» sowie der vierte betreffend «die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente».

Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig verweist die vorliegende Broschüre auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Privatbank bereits abgegeben hat oder bei der Privatbank unentgeltlich bezogen werden können. Das Inhaltsverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis im Anhang sollen Ihnen behilflich sein, sich schnell in der Broschüre zurecht zu finden. Studieren Sie diese Broschüre aufmerksam und erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei an die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren.

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Informationen über die Privatbank

Die Kaiser Ritter Partner Privatbank AG, nachfolgend «Privatbank» genannt, hat ihren Sitz an folgender Adresse:  
Herrengasse 23, Postfach 725  
FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

Die Privatbank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der «Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes» angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Privatbank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Privatbank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den wir Ihnen auf Anfrage hin gerne zur Verfügung stellen.

## 1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Privatbank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt. Es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Privatbank und dem Kunden vereinbart wird.

Wir werden mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax oder E-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an uns, so behalten wir uns ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

# 2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Privatbank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das Depotreglement der Privatbank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information dazu.

## 3. Kundenklassierung

### 3.1 Einstufung durch die Privatbank

Mit Wirkung ab 1. November 2007 sieht das für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen geltende liechtensteinische Bankengesetz die Kundenkategorien «nichtprofessioneller Kunde», «professioneller Kunde» und «geeignete Gegenpartei» vor. Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Wir werden Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

#### 3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde

Als «nichtprofessionellen Kunden» (mancherorts auch als «Kleinanleger» oder «Privatanleger» bezeichnet) betrachten wir Sie dann, wenn Sie weder als «professioneller Kunde» noch als «geeignete Gegenpartei» eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

#### 3.1.2 Professioneller Kunde

Damit wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als «professionellen Kunden» ansehen dürfen, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz erfüllt sein. Für einen «professionellen Kunden» gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen «nichtprofessionellen Kunden». Im Gegensatz zum «nichtprofessionellen Kunden» gehen wir bei einem «professionellen Kunden» davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

#### 3.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringen wir gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir diesen wie einen professionellen Kunden.

## 3.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit uns schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass wir einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, in der liechtensteinischen Bankenverordnung genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen dürfen. So können sich lediglich solche Kunden vom Status «nichtprofessionell» zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichen Umfang getätigt
- liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als 500'000.-- Euro
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen vorausgesetzt

Um eine Umklassierung von einem «nichtprofessionellen Kunden» zu einem «professionellen Kunden» vornehmen zu können, müssen Sie der Privatbank einen schriftlichen Antrag stellen. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass wir eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen werden.

Sollten wir zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, eine Anpassung von uns aus vorzunehmen. Wir werden Sie darüber umgehend informieren.

## 4. Informationen über die von der Privatbank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

### 4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten<sup>1</sup> bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. «nichtkomplexen» und sog. «komplexen» Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt.

<sup>1</sup> zum Begriff «Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz

## 4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen<sup>2</sup>, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Privatbank entweder als sog. Execution Only – oder beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch «Portfolioverwaltung» genannt) ab.

### 4.2.1 Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und «nichtkomplexe» Finanzinstrumente<sup>3</sup> zum Gegenstand haben, führen wir Execution Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft aus. Dabei prüfen wir – unabhängig von Ihrer Kundenklassierung – nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Erfahrungen und Kenntnissen angemessen ist. Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments erfolgt in diesem Fall auf Ihr eigenes Risiko.

### 4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung verstehen wir die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden. Unter Vermögensverwaltung verstehen wir die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Privatbank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Privatbank. Wir nehmen einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

1. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend:  
Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.
2. Ihre Anlageziele, beinhaltend:  
Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil.
3. Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend:  
Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien.

<sup>2</sup> Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen finden sie in Anhang 2 Abschnitte A und B zum Bankengesetz

<sup>3</sup> zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt B zur liechtensteinischen Bankenverordnung

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen entsprechen
- deren Anlageziele für Sie finanziell tragbar sind
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder «suitability»-Test)

Wurden Sie als «professioneller Kunde» eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen ziehen wir die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person uns gegenüber handelnden natürlichen Personen heran. Hierzu legen wir zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnisse fest.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellen wir hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils uns gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über weniger Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.

Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die von uns verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, uns die erforderlichen Informationen zu erteilen.

### 4.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution Only – Geschäft ausgeführt werden, führen wir als beratungsfreies Geschäft aus. Wir haben dabei auch hier von Gesetzes wegen die obgenannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder «appropriateness»-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als «professioneller» Kunde oder gar als «geeignete Gegenpartei» eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 4.2.2 Ausgeführte.

Kommen wir bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von uns entsprechend gewarnt. Können wir Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch uns nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behalten wir uns im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch die AGB der Bank

## 5. Grundsätze der Auftragsausführung

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle uns nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach unserem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenarten angemessene Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir in den Informationen betreffend die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zusammengefasst.

## 6. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Privatbank richten sich nach unserem allgemeinen Gebührentarif.

## 7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Privatbank, unserer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen. Wir haben diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten für Sie zusammengefasst.

## 8. Kundenabrechnung / Berichterstattung

Wir stellen Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Wir übermitteln Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellen wir für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

# Stichwortverzeichnis

## A

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	4, 8
Angemessenheits-Test / Appropriateness-Test	8
Anlageberatung	5, 7, 8
Anlageziele	7, 8

## B

Beratungsfreies Geschäft	7, 8
Bestmögliche Auftragsausführung / Best Execution	9

## D

Depotauszug	9
Depotreglement	4

## E

Einlagensicherung	4
Execution Only / reines Ausführungsgeschäft	7, 8

## F

Finanzinstrument	3, 5, 6, 7, 8, 9
------------------	------------------

## G

Geeignete Gegenpartei	5
Geeignetheits-Test / suitability-Test	8

## I

Interessenskonflikte	9
----------------------	---

## K

Komplexe Finanzinstrumente	6
Kosten	9
Kundenabrechnung	9
Kundeneinstufung	3
Kundenklassierung	5, 7

## N

Nichtkomplexe Finanzinstrumente	7
Nichtprofessioneller Kunde (Kleinanleger, Privatanleger)	5, 6

## P

Professioneller Kunde	5, 6, 8
-----------------------	---------

## R

Risiken im Effektenhandel	6
---------------------------	---

## T

Transaktionsabrechnung	9
------------------------	---

## V

Vermögensverwaltung / Portfoliomanagement	5, 7, 8
---	---------

## W

Wertpapierdienstleistungen	3, 4, 5, 6, 7, 9
Wertpapiernebenleistungen	3, 4, 5, 6, 7, 9

Kaiser Ritter Partner Privatbank AG  
Herrengasse 23, Postfach 725, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Telefon +423 237 80 00, Fax +423 237 80 01